

Nr.023-00/6-II/1

Satzung über die Ehrung verdienter Personen durch die Stadt Ebern

Auf Grund des Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Mai 1978 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.8.1979 (GVBl. S. 223), erläßt die Stadt Ebern folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Stadt Ebern verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

1. das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
2. die Bürgermedaille in Silber der Stadt Ebern.

§ 2

Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt Ebern beeinflußt und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben. Der Ausgezeichnete muß nicht Bürger der Stadt Ebern sein.

§ 3

Die Bürgermedaille in Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl der Stadt Ebern und ihrer Bürger besonders verdient gemacht haben oder die durch besondere Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des öffentlichen Lebens und des Sports das Ansehen der Stadt gemehrt haben. Der Ausgezeichnete muß nicht Bürger der Stadt Ebern sein.

§ 4

Derselben Persönlichkeit können die Auszeichnungen nacheinander zuteil werden.

§ 5

Die Auszeichnungen werden in öffentlicher Festsitzung überreicht. Die von der Stadt Ausgezeichneten sind zu festlichen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.

§ 6

Der Ehrenbürgerbrief und die Bürgermedaille samt Urkunde gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 7

Die Bürgermedaille ist aus Ø 50 mm Silber und trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Ebern, umrahmt von den Worten "Für besondere Leistungen - Stadt Ebern". Auf der Rückseite werden der Name des Geehrten und der Tag der Verleihung eingraviert.

§ 8

- 1) Ehrenbürger können nur fünf lebende Bürger der Stadt Ebern sein.
- 2) Jeweils höchstens 30 Bürger können Inhaber der Bürgermedaille in Silber sein. Jährlich können höchstens drei Verleihungen vorgenommen werden.

§ 9

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister, sein Stellvertreter oder ein Drittel der Stadtratsmitglieder. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Stadtrat zuzuleiten. Der Stadtrat beschließt darüber.

§ 10

Zeigt sich nach der Verleihung einer Ehrung einer der Ausgezeichneten durch sein Verhalten als unwürdig, so kann durch Stadtratsbeschluß mit Zweidrittel-Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrats die Ehrung entzogen werden.

Nach dem Ableben eines mit einer Bürgermedaille Ausgezeichneten verbleibt die Bürgermedaille zur Erinnerung im Besitz der Erben, ohne daß einer der Erben das Recht zum Tragen der Bürgermedaille hätte.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebern, den 23. Juli 1980

Stadt Ebern



R. Feulner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

=====

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, daß sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3 (Zimmer 18/2. Stock) am 23. Juli 1980 zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Neuen Presse (Ausgabe Ebern) und des Fränkischen Tags (Ausgabe E) am 28. Juli 1980 bekanntgegeben wurde.

Ebern, den 29. Juli 1980
Stadt Ebern:



R. Feulner
1. Bürgermeister